

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Lebensmittelgewerbe

Gewerbeumfang Handwerk der Konditoren (Zuckerbäcker)

Handwerk der Konditoren (Zuckerbäcker)

Das Gewerbe "Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung" zählt zu den **reglementierten Gewerben** und ist ein **Handwerk** (§ 94 Z 40 GewO). Das bedeutet, dass bei einer Gewerbeanmeldung ein **Befähigungsnachweis** zu erbringen ist. Dies kann auf unterschiedliche Arten erfolgen (siehe dazu Anmeldung eines Gewerbes – Allgemeines), die erfolgreich abgelegte **Meisterprüfung** bildet eine davon.

Gewerbeumfang

Berufsbild Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker)

(gem. Anlage 11 der Verordnung, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden, BGBl 491/1973 idgF)

Nebenrechte

§ 150 Abs. 11 GewO:

Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger (§ 94 Z 40 GewO) sind zur Herstellung von Gebäck und Weißbrot berechtigt; weiters sind sie berechtigt, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen kleine kalte und warme Speisen zu verabreichen sowie Getränke auszuschenken; bei Ausübung dieser Rechte muss der Charakter des Betriebes als Konditorerzeugungsbetrieb gewahrt bleiben.

Erzeugung von Lebzelten und kandierten und getunkten Früchten sowie Erzeugung von Speiseeis

Gem. BGBl I 94/2017 (§ 376 Z. 62 GewO neu) trat die 1. Teilgewerbe - Verordnung (BGBl II 11/1998 idgF) am 17.10.2017 außer Kraft.

Die **Erzeugung von Lebzelten und kandierten und getunkten Früchten** sowie die **Erzeugung von Speiseeis** sind seither weder ein reglementiertes Gewerbe noch ein Teilgewerbe sondern ein **freies Gewerbe** (§ 162 GewO neu). Das bedeutet, dass für die Ausübung dieser beiden Gewerbe kein Befähigungsnachweis mehr erforderlich ist.

Stand: 18.07.2017